

Hinweise zur Hundehaltung



Sehr geehrter Hundehalter,

der Hund ist seit vielen Jahren ein treuer Begleiter des Menschen. Jedoch führen angeleintes Ausführen der Hunde und die Verunreinigung durch „Hundehäufchen“ auf Gehwegen immer wieder zu Beschwerden von Bürgerinnen und Bürger.

Daher möchten wir Sie hiermit auf einige rechtliche Vorschriften bezüglich der Hundehaltung hinweisen:

Ab dem 01.07.2003 ist die sogenannte Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Rengsdorf in Kraft getreten.

Nach dieser Verordnung haben Sie als Hundehalter folgendes zu beachten:

Anleinplicht:

Innerhalb der bebauten Ortslage und in öffentlichen Anlagen dürfen Sie Ihren Hund nur angeleint führen. Außerhalb der bebauten Ortslage müssen Sie Ihren Hund umgehend und ohne Aufforderung anleinen, wenn sich andere Personen nähern.

Haben Sie Verständnis dafür, dass selbst gut erzogene und allgemein friedliche Hunde, insbesondere bei Kindern und empfindlichen Menschen, Angst und Unbehagen hervorrufen können, zumal ein Fremder nicht abschätzen kann, ob es sich bei Ihrem Hund um ein friedliches oder aber um ein aggressives Tier handelt.

Verunreinigung durch Hundekot

Natürlich muss Ihr Hund seine natürlichen Bedürfnisse verrichten.

Achten Sie jedoch darauf, dass öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen durch das „Geschäft“ Ihres Hundes nicht verunreinigt werden. Sollte Ihr Hund dann doch einmal sein „Häufchen“ in einer öffentlichen Anlage oder auf einer Gehfläche abgelegt haben, müssen Sie diese Verunreinigung unverzüglich entfernen. Hierzu sind Führer und Halter des Hundes gleichermaßen verpflichtet.

Helfen Sie mit, die Gehflächen und öffentlichen Anlagen sauber zu halten, denn jeder kann sich vorstellen, wie unangenehm es ist, wenn man in eine solche „Tretmine“ getreten ist.

Führen von Hunden

Beachten Sie, dass Ihr Hund in öffentlichen Anlagen nicht ohne geeigneten Führer ausgeführt wird oder frei umherläuft. Der Hundeführer muss in der Lage sein, so auf den Hund einzuwirken, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

Nach § 28 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind Haustiere, die den Verkehr gefährden können, von Straßen fernzuhalten, sofern Sie nicht von einer geeigneten Person begleitet werden, welche ausreichend auf sie einwirken kann. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass unbeaufsichtigte Hunde plötzlich die Straße überqueren und somit einen Verkehrsunfall verursachen können.

Verbot von Hunden auf besonderen Plätzen

Es ist verboten, Hunde auf Kinderspielplätze und Bolzplätze mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.

Ordnungswidrigkeit

Wir weisen darauf hin, dass Verstöße gegen die v.g. Bestimmungen eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Weitere Informationen

zur Gefahrenabwehrverordnung erhalten Sie bei der
Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf
-Ordnungsabteilung-
Westerwaldstraße 32-34
56579 Rengsdorf

Tel. 02634-61-0 oder unter
Ordnungsabteilung@rengsdorf.de

Die komplette Gefahrenabwehrverordnung finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage, unter der Rubrik „Gesetze, Satzungen & Verordnungen“.